

der kapitalistischen Vergangenheit sind und durch die imperialistischen Agenturen ständig aufs neue genährt werden, tritt der Klassenkampfcharakter der Strafe konkret in Erscheinung. Sie zeigt, daß jede Strafe immer auch ein *Mittel des ideologischen Kampfes* unserer Arbeiter- und Bauern-Macht gegen die Überreste der alten, historisch zum Untergang verurteilten kapitalistischen Gesellschaft in den Köpfen und Verhaltensweisen der Menschen ist, und zwar — wie sich aus dem Wesen des Strafrechts ergibt — das schärfste und deshalb auch das letzte Mittel. Man kann — wie Lenin in seinem Aufsatz „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“ nachdrücklich feststellte — den Kampf gegen die kleinbürgerliche Zersetzung, Korruption, Verlotterung und Disziplinlosigkeit als Elemente der Auflösung der alten Gesellschaft nicht allein durch Propaganda, Agitation, Organisierung des Wettbewerbs und Auswahl der Organisatoren, sondern muß ihn „auch durch Zwang“ führen und deshalb das Gericht als Organ der Arbeiter- und Bauern-Macht zu einem „*Werkzeug der Erziehung zur Disziplin*“ machen.<sup>15</sup>

Auf Grund dieser erzieherischen Zielsetzung erweist sich die Strafe unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauern-Macht auch als ein Instrument, welches geeignet ist, in ihrem gesellschaftlichen Bewußtsein zurückgebliebene Werktätige, die unter dem Einfluß insbesondere kleinbürgerlicher zersetzender Moralanschauungen auf den Abweg des Verbrechens geraten sind, aus den Klammern dieser reaktionären Ideologie zu befreien und auf den *Weg* der Arbeiterklasse und damit des gesellschaftlichen Fortschritts zu führen.

Der Verwirklichung dieses Erziehungszieles der Strafe dienen innerhalb des gegenwärtig geltenden Strafsystems vor allem die Freiheitsstrafe mittlerer und kurzer Dauer (insbesondere also die Gefängnisstrafe) als Hauptstrafe, die Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe sowie andere Zusatzstrafen, wie z. B. die kurzfristige Aberkennung staatsbürgerlicher Bechte, die Untersagung der Berufsausübung und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (jedoch nur in Fällen, in denen eine sehr nachhaltige Erziehung des Täters notwendig ist) sowie die (gegenwärtig noch nicht generell geregelte) öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung.

Die Feststellung, daß das Erziehungsziel der Strafe sich in erster Linie auf die Umerziehung von Personen erstreckt, die aus spezifisch

<sup>14</sup> W. I. Lenin, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Band II, Berlin 1954, S. 379ff., insbesondere S. 382.